

Zwischen der Stadt Gummersbach
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Helmenstein

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und der Fa. Am alten Bahnhof Niederseßmar GmbH, Im Dohm 1, 53225 Bonn, vertreten durch den
Geschäftsführer Rolf Walbrück

(nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt)

wird gem. § 12 Abs. 1 BauGB folgender

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG
zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19
„Niederseßmar – Am alten Bahnhof/Einzelhandelsansiedlung“

geschlossen.

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt in Gummersbach-Niederseßmar die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters und die Errichtung eines weiteren Einzelhandelsgeschäftes mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten mit einer gemeinsamen Stellplatzanlage. Der Vorhabenträger wird dazu auch die im Vorhabengebiet gelegene Straße „Am alten Bahnhof“ umbauen und die dazugehörigen Grünflächen (Verkehrsgrün) herstellen und die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 festgesetzte Bepflanzung mit Bäumen im Plangebiet durchführen und dauerhaft erhalten.

Die Stadt und der Vorhabenträger sind sich darüber einig, dass diese Ziele mit diesem Durchführungsvertrag, einer entsprechenden Vorhabenplanung sowie einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB erreicht werden sollen. Die Stadt wird hierzu die erforderliche bauplanungsrechtliche Grundlage durch den Erlass einer Satzung über einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB schaffen. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass gem. § 1 Abs. 3 BauGB ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes durch diesen Vertrag nicht begründet werden kann. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Vorhaben so zu realisieren bzw. realisieren zu lassen, wie dies in den Bestimmungen dieses Vertrages geregelt ist.

Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Vornutzern sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Hiervon ausgehend vereinbaren die Parteien Folgendes:

Teil I – ALLGEMEINES

§ 1
Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Niederseßmar-Am alten Bahnhof/Einzelhandelsansiedlung“ vorgesehenen 2 Bauvorhaben:
- Großflächiger Einzelhandelsbetrieb als Lebensmittelmarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 1.750 qm incl. einer Verkaufsfläche von mind. 350 qm für Getränke (nachfolgend „Vorhaben A“ genannt)
 - Einzelhandelsbetrieb mit einer max. Verkaufsfläche von 700 qm mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten (nachfolgend „Vorhaben B“ genannt) sowie
 - der Umbau der Straße „Am alten Bahnhof“ als öffentliche Verkehrsfläche nach Maßgabe dieses Vertrages und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 und
 - die Errichtung einer gemeinsamen Stellplatzanlage für die Vorhaben A und B mit mindestens 112 Stellplätzen.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Grundstücke.
- (3) Die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Grundstücke Gemarkung Gummersbach, Flur 37, Flurstücksnummern 3283, 1175 und 1176 befinden sich im Eigentum vom Vorhabenträger.

Für die Grundstücke Gemarkung Gummersbach, Flur 37, Flurstücksnrn. 3377 und 3380 wurden vor der Notarin Ute Weyland am 15.03.2016 die Tausch- und Auflassungserklärungen beurkundet (UR.Nr. 289/2016). Die Auflassungsvormerkung liegt vor.

Die für den Umbau der Straße „Am alten Bahnhof“ benötigten Flächen Gemarkung Gummersbach, Flur 37, T. a. Nrn. 1175 und 1176 wurden mit gleichem Tauschvertrag an die Stadt Gummersbach übertragen.

Für das Grundstück Gemarkung Gummersbach, Flur 37, T. a. Nr. 2961 (neu vermessen = Nr. 3378) wurde vor dem Notar Utz Walter in Bergneustadt der Kaufvertrag beurkundet (UR.Nr. 1467/2011).

Für das Grundstück Gemarkung Gummersbach, Flur 37, Nr. 3379 wurde vor der Notarin Ute Weyland am 14.03.2016 der Kaufvertrag beurkundet (UR.Nr. 285/2016).

- (4) Durch den Vorhabenträger ist die Eintragung der Abstandsflächenbaulast auf dem Grundstück Gemarkung Gummersbach, Flur 37, Nr. 3308 vorgenommen worden.

Die Stadt verpflichtet sich zur Übernahme der folgenden Baulasten:

- a) Abstandsflächenbaulast auf dem Grundstück Gemarkung Gummersbach, Flur 37, Nr. 3385 und
- b) Zuwegungsbaulast auf dem Grundstück Gemarkung Gummersbach, Flur 37, Nr. 3383 (Anlage 2).

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- b) der Lageplan zur Zuwegungsbaulast (Anlage 2),
- c) der Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen BP Nr. 19 vom 04.03.2014 in

- verkleinerter Form (Anlage 3),
- d) der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 vom 14.04.2014 in verkleinerter Form (Anlage 4),
- e) die Ausführungsplanung für den Umbau der Straße „Am alten Bahnhof“ vom 18.08.2015 bzw. 24.11.2015 (Anlagen 5 bis 8).

Den Vertragsparteien sind die Anlagen 3 und 4 in Originalgröße bekannt.

Teil II – VORHABEN

§ 3

Beschreibung des Vorhabens

- (1) Das Vorhaben A betrifft die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes als Lebensmittelmarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 1.750 qm incl. einer Verkaufsfläche von mind. 350 qm für Getränke.
- (2) Das Vorhaben B betrifft die Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes mit einer max. Verkaufsfläche von 700 qm mit nicht- zentrenrelevanten Sortimenten.
- (3) Für beide Vorhaben wird eine gemeinsame PKW-Stellplatzanlage errichtet.
- (4) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

§ 4

Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung der Vorhaben im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages und den Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Niederseßmar-Am alten Bahnhof/Einzelhandelsansiedlung“.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich
 - für das **Vorhaben A** spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben A einzureichen. Der Vorhabenträger wird spätestens 6 Monate nach Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und das Vorhaben A vollständig innerhalb von 18 Monaten ab Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung fertig stellen,
 - für das **Vorhaben B** spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben B einzureichen. Der Vorhabenträger wird spätestens 12 Monate

nach Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und das Vorhaben B vollständig innerhalb von 18 Monaten ab Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung fertig stellen und

- für die gemeinsame PKW-Stellplatzanlage mit Beantragung des ersten Vorhabens einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag einzureichen und die Anlage mit der Fertigstellung des zuerst beantragten Vorhabens in Betrieb zu nehmen.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum Umbau der öffentlichen Verkehrsfläche (Am alten Bahnhof) entsprechend der in § 5 dargelegten Regelungen.
Der Umbau der Straße „Am alten Bahnhof“ ist im Zuge der Errichtung des zuerst beantragten Vorhabens durchzuführen und spätestens bis zur Eröffnung des zuerst beantragten Vorhabens nach BauO NRW fertig zu stellen.
- (4) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist (in der Regel 6 Wochen) zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise, gelten die Bestimmungen von § 12 Abs. 6 BauGB bzw. ist die Stadt berechtigt, unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung gem. § 11 dieses Vertrages, die öffentliche Erschließungsanlage herzustellen. Im Falle einer Normenkontrollklage verlängern sich die festgelegten Fristen automatisch um den Zeitraum des Normenkontrollverfahrens (Klageerhebung bis Rechtskraft des Urteils).

Teil III – ERSCHLIEßUNG

§ 5

Umbau der Straße „Am alten Bahnhof“

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Maßgabe der vom Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstr. 1, 53577 Neustadt/Wied am 18.08.2015 bzw. 24.11.2015 erstellten Ausführungsplanung folgende Leistungen zu erbringen:
- die Errichtung des öffentlichen Gehwegs,
 - die Herstellung bzw. Anpassung der Fahrbahn (Straßenkörper) einschl. Wendeanlage für Abfall-/Großraumfahrzeuge als öffentliche Verkehrsfläche und
 - die Straßenoberflächenentwässerung auf seine Kosten herzustellen.
- (2) Maßgebend für die Art, den Umfang und die Ausführung der Baumaßnahme sind die mit den zuständigen Fachbereichen der Stadt abgestimmten und von diesen genehmigten Ausführungspläne und die Kostenermittlung des Planungsbüros Dittrich (Anlagen 5 bis 8). Die Kostenermittlung wurde auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses des Planungsbüros Dittrich vom 24.11.2015 durchgeführt. Das Leistungsverzeichnis ist von den Vertragsparteien als technische Grundlage für die Ausführung der Baumaßnahme bekannt.
- (3) Bestandteile dieser Ausführungsplanung für die herzustellende öffentlichen Verkehrsfläche (Umbau der Straße „Am alten Bahnhof“) sind:

Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

- (2) **Vor** dem Baubeginn hat der Vorhabenträger die Absteckung der im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche durch ein von ihm zu beauftragendes Vermessungsbüro durchführen zu lassen. Dabei ist ausreichend Raum für alle zur öffentlichen Erschließungsanlage gehörenden Bauteile (z. B. Bordsteine, Rückenstützen, Schutz- und Leitplanken etc.) zu berücksichtigen.
Die Stadt ist über die Auftragserteilung in Kenntnis zu setzen, damit ggf. Inhalte des Auftrages mit dem Auftragnehmer abgestimmt werden können.
- (3) Der Vorhabenträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der öffentlichen Verkehrsflächen verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von der Stadt anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, zu diesem Zweck Lastplattendruckversuche sowie Kernbohrungen an den von der Stadt bestimmten Stellen vorzunehmen. Er verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (4) Falls bei Baudurchführung teerhaltiges Material in der zu entsorgenden bituminösen Befestigung gefunden wird, wird der Vorhabenträger dieses Material auf seine Kosten fachgerecht entsorgen.
- (5) Es ist vom Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Zuwegung zu den Anliegern der Straße „Am alten Bahnhof“ und „Krummenohler Straße“ zu jeder Zeit erhalten bleibt.

§ 8

Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Bauausführung an übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Vertragsgebiet (innere und äußere Erschließung) die Verkehrssicherungspflicht.
Die Verkehrssicherungspflicht umfasst insbesondere auch die Sauberhaltung sowie den **Winterdienst** der/auf den (Bau)Straßen im Vertragsgebiet. Die angrenzenden öffentlichen Straßen sind **von jeglicher Verschmutzung** freizuhalten.
- (2) Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der mängelfreien öffentlichen Verkehrsfläche für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Baumaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Haftung kann nicht (auch nicht teilweise) ausgeschlossen werden.

§ 9

Abnahme und Mängelansprüche

- (1) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt – Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz - die vertragsgemäße Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Umbau der Straße „Am alten Bahnhof“) **schriftlich** an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind. Die Mängelansprüche der Stadt werden durch baufachliche Genehmigungen und Abnahmen der Vertragsleistungen nicht eingeschränkt.
- (3) Die Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB sowie nach den zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-STB) und zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-STB) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Frist für Mängelansprüche wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der Baumaßnahme durch die Stadt.
- (4) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig EURO) angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Vorhabenträger beim Abnahmetermin nicht erscheint.

§ 10

Übernahme der öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien Baumaßnahmen übernimmt die Stadt die öffentlichen Verkehrsflächen kosten- und lastenfrei in ihre Baulast. Vor Übernahme sind
 - die Rechnungsunterlagen gem. § 5 Abs. 4 vorzulegen,
 - die auf den Umbau der öffentlichen Verkehrsflächen (Straße „Am alten Bahnhof“) bezogene unbefristete selbstschuldnerische Mängelansprüchebürgschaft gemäß § 11 Abs. 2 vorzulegen. Die Bürgschaft ist zugunsten der Stadt auszustellen oder zu übertragen,
 - in Abstimmung mit der Stadt durch ein Vermessungs-/Ingenieurbüro digital erstellte Bestandspläne über alle vom Vorhabenträger hergestellten öffentlichen Verkehrsflächen zu übergeben (die Inhalte der Bestandspläne sind mit Fachbereich 9 – Herrn Haas, Tel. 02261 87-1303 abzustimmen) und
 - vom Vorhabenträger sicherzustellen, dass sich die im Umbaubereich befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt befinden bzw. durch Grunddienstbarkeit gesichert sind.

- (2) Die Stadt bestätigt die Übernahme der öffentlichen Verkehrsfläche in ihre Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht schriftlich.
- (3) Die Grenzherstellung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen. Alle Grenzzeichen entlang der neuen Erschließungsanlage müssen nach Abschluss der Maßnahme sichtbar sein. Eine entsprechende Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen ist zu übergeben. Die vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

Teil IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Sicherheitsleistung

- (1) Der Vorhabenträger übergibt an die Stadt zur Sicherung seiner Verpflichtungen aus § 5 eine selbstschuldnerische unwiderrufliche unbefristete Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen und niedergelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 185.000,-- € (in Worten: einhundertfünfundachtzigtausend Euro).
Die Bürgschaft ist der Stadt spätestens 10 Tage vor dem geplanten Satzungsbeschluss zu übergeben und wird nach mängelfreier Abnahme der öffentlichen Verkehrsfläche „Am alten Bahnhof“ zurück gegeben.
- (2) Nach Abnahme der öffentlichen Verkehrsfläche nach § 9 und Vorlage der Unterlagen nach § 10 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 4 ist für die Dauer der Mängelanspruchsfrist eine Mängelanspruchbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

§ 12

Kostentragung

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung. Die Stadt trägt ihre eigenen Personal- und Sachkosten.
- (2) Im Falle eines Normenkontrollverfahrens werden die anfallenden Prozesskosten vom Vorhabenträger übernommen.
- (3) Im Weiteren ist dem Vorhabenträger bekannt, dass gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser von Tarifkunden (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 in der zuletzt gültigen Fassung eine Baukostenzuschusspflicht durch den Vorhabenträger an die Stadtwerke Gummersbach besteht. Die Höhe des Baukostenzuschusses richtet sich nach der dann gültigen Preisliste der Stadtwerke Gummersbach zur AVB Wasser V.

§ 13

Wechsel des Vorhabenträgers

- (1) Verpflichtungen aus diesem Vertrag kann der Vorhabenträger nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen.
- (2) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der Zustimmung der Stadt. Die Stadt wird die Zustimmung erteilen, wenn der neue Vorhabenträger sich gegenüber der Stadt verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.
- (3) Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 14

Haftungsausschluss

Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche aus diesem Vertrag gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 15

Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung wird dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 beigelegt.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Enthält dieser Vertrag Regelungslücken oder erweisen sich Regelungen als unwirksam und ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes eine Einigung nicht zu erzielen, so steht der Stadt ein Leistungsbestimmungsrecht gem. § 315 BGB zu. Bei der Ausübung des Leistungsbestimmungsrechtes ist den wirtschaftlichen Interessen des Vorhabenträgers angemessen Rechnung zu tragen.

§ 16

Wirksamwerden

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Rates der Stadt, die nach der

Vertragsunterzeichnung durch den Vorhabenträger erteilt werden kann. Mit der Unterzeichnung des Vertrages durch den Bürgermeister und der Zustimmung des Rates wird der Vertrag sofort wirksam.

§ 17

Ergänzungen aus notarieller Sicht

- (1) Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass gemäß § 177 Abs. 2 BGB der Vorhabenträger berechtigt ist, die Stadt jederzeit zur Erklärung darüber aufzufordern, ob die Genehmigung zur gegenwärtigen Urkunde erteilt wird. Die Genehmigung kann sodann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen erteilt werden. Wird sie nicht fristgerecht erteilt, so gilt sie als verweigert. Eine nachträglich erteilte Genehmigung führt nicht mehr zur Rechtswirksamkeit des Vertrages.
- (2) Die Vertragsteile vereinbaren hiermit, dass diese Frist so lange in ihrem Lauf gehemmt ist, bis der Rat der Stadt Gummersbach einen Beschluss über den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Niederseßmar-Am alten Bahnhof/Einzelhandelsansiedlung“ sowie den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 19 gefasst hat. Sollte der Rat bis zum 31. Juli 2016 keinen diesbezüglichen Beschluss gefasst haben, entfällt die Hemmung.
- (3) Die Notarin wird mit dem Vollzug dieser Urkunde einschließlich der Einholung aller erforderlichen Genehmigungen beauftragt. Sie ist berechtigt, Anträge getrennt zu stellen und zurückzuziehen. Genehmigungen und Erklärungen werden mit ihrem Eingang bei der Notarin allen Beteiligten gegenüber wirksam.
- (4) Alle in dieser Urkunde für die Notarin getroffenen Regelungen gelten entsprechend für ihre Sozia, einen amtlich bestellten Vertreter oder einen Amtsnachfolger.

Gummersbach, den _____

Bonn, den _____

Für die Stadt Gummersbach:

Für den Vorhabenträger:

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Rolf Walbrück
Geschäftsführer